

Friedhofverordnung

vom 26. November 2014

Die Kirchgemeindeversammlung Isenthal, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 der Verfassung über die römisch-katholische Landeskirche vom 4. Dezember 1988, Ziffer 1 des Dekretes der Einwohner- und Kirchgemeinde Isenthal vom 29. November 1996 und Artikel 6 der Kirchgemeindeordnung vom 27. November 1999

beschließt:

1. Geltungsbereich

- a Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Isenthal.
- b Der Friedhof ist unentgeltliche Begräbnisstätte für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isenthal.
- c Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Isenthal, die jedoch eine Beziehung zur Gemeinde Isenthal pflegten oder mit Einwohnern von Isenthal eng verbunden waren, können mit Zustimmung durch den Kirchenrat auf dem Friedhof Isenthal bestattet werden.
- d Angehörige der römisch katholischen Kirchgemeinde werden nach deren Brauch und Ordnung bestattet.
- e Für nicht Angehörige der römisch katholischen Kirchgemeinde gelten die Bestimmungen sinngemäß. Ein Begräbnis ist zu gewährleisten.

2. Organisation

- a Der Friedhof und die Totenkapelle sind Eigentum der Kirchgemeinde Isenthal.
- b Die Verwaltung und Aufsicht obliegt dem Kirchenrat.
- c Die Angehörigen der verstorbenen Person organisieren die Bestattung/ Beisetzung und den Leichentransport. Der Bestatter oder die Gemeindeganzlei koordiniert den Kremationstermin. Das Pfarreisekretariat oder das Pfarramt koordiniert die Termine für Totengeläut, Benützung der Friedhofkapelle, Graböffnung, Beerdigung oder Beisetzung und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen die Bestattungs- oder Beisetzungszeit fest.
- d Die Abrechnung der Begräbniskosten erfolgt durch die Kirchenverwaltung.
- e Ohne Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes darf keine Bestattung und Kremation vorgenommen werden.

3. Einsargung

- a Die Einsargung darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.
- b Der Sarg muss aus zersetzbarem Material gefertigt sein.

4. Aufbahrung

- a Es ist den Angehörigen überlassen, ob die Leiche bis zur Beerdigung oder Kremation zu Hause oder in der Totenkapelle aufgebahrt wird.

5. Bestattung

- a Leichen dürfen nicht früher als nach 48 Stunden und sollten nicht später als nach 96 Stunden nach dem Tod bestattet oder kremiert werden.
- b Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab muss die Mehrwegurne vor der Kremation beim Sakristan verlangt werden.
- c Das Grab wird vom Totengräber geöffnet. Nach der Beerdigung wird es durch die von den Angehörigen bestimmten Leichenträger unter Mithilfe vom Totengräber zugeschüttet.
- d Vor der Beerdigung ist der Sarg von den Leichenträgern vor der Totenkapelle bereit zu stellen. Bei der Urnenbestattung macht dies der Totengräber.
- e Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart. Wünsche der verstorbenen Person sind zu berücksichtigen.

6. Bestattungsarten

Erdbestattung

- a Eine Erdbestattung kann nur im Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen.
- b Die Belegung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge. Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen Änderungen bewilligen. Dabei soll die allgemeine Ordnung erhalten bleiben.

Urnenbestattung

- a Eine Urne wird auf dem Urnenfeld beigesetzt.
- b Eine Urne kann auch in ein bereits belegtes Urnengrab oder Reihengrab für Erdbestattungen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

- a Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche des Verstorbenen beigesetzt.

- b Beim Gemeinschaftsgrab darf von den Angehörigen bis kurze Zeit nach dem Dreißigsten und zur Feier des 1. Jahrestages, Blumenschmuck angebracht werden. Ansonsten kein persönlicher Grabschmuck.
- c Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Kirchgemeinde und wird von den Angehörigen durch einen einmaligen Beitrag abgegolten.
- d Die Beschriftung der „Namenssteine“ ist auf Wunsch der Angehörigen möglich. Um ein einheitliches Schriftbild zu erreichen, wird die Beschriftung durch den Kirchenrat veranlaßt und anschließend den Angehörigen in Rechnung gestellt. Der Stein bleibt Eigentum der Kirchgemeinde.
- e Bis die Beschriftung vorhanden ist, kann das Grabkreuz belassen werden. Erfolgt keine "Namensteinbeschriftung", ist das Grabkreuz mit der Abräumung des privaten Blumenschmuckes nach dem Dreißigsten zu entfernen.
- f Zugunsten der Ordnung und Sauberkeit müssen sämtliche Blumen, Arrangements, Fotos usw. bis kurz nach dem Dreissigsten entfernt werden.
- g Nach Ablauf der Grabesruhe von 15 Jahren wird die Beschriftung entfernt.
- h Für Nichteinwohner und Nichtangehörige der römisch katholischen Kirche werden die Bestattungskosten mit einem Mehraufwand von Fr. 200.- in Rechnung gestellt. Alle anderen Bedingungen sind gleich wie bei den Einwohnern der Gemeinde Isenthal.

7. Bepflanzung und Unterhalt

- a Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab, ist Sache der Angehörigen.
- b Sträucher dürfen nicht höher als 60 cm sein.
- c Die Abfälle von den Gräbern sind in die dafür bestimmten Container und Abfallgruben zu entsorgen.
- d Grabkränze sind durch die Angehörigen zu entsorgen.

8. Grabeinfassungen

Erdbestattungen

Einfassung: **140 cm lang / 60 cm breit**

Kindergräber

Einfassung: **100 cm lang / 50 cm breit**

Urnengräber

Einfassung: **100 cm lang / 50 cm breit**

9. Grabdenkmäler

Um das einheitliche Gesamtbild zu erhalten, sollen die Grabdenkmäler die bisher übliche Form- und Stilrichtung aufweisen.

Andere Formen müssen im Entwurf mit den vorgesehenen Massen dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Erdbestattungen

Grabdenkmal **Höchsthöhe** ab Einfassung **120 cm**.

Urnengräber

Grabdenkmal **Höchsthöhe** ab Einfassung **90 cm**.

Kindergräber

Grabdenkmal **Höchsthöhe** ab Einfassung **80 cm**.

10. Grabesruhe

Erdbestattungen

Die Grabesruhe für Erdbestattungen richtet sich nach dem Bedürfnis für neue Bestattungen, muss aber mindestens 18 Jahre betragen.

Urnenbestattungen

Die Grabesruhe für Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.

Wenn in einem belegten Grab später eine Urne beigesetzt wird, richtet sich die Grabesruhe nach der Erstbestattung.

Gemeinschaftsgrab

Die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab beträgt 15 Jahre.

11. Bereitstellung der Grabfelder

- a Nach Ablauf der Grabesruhe legt der Kirchenrat die Abräumfrist für eine Grabreihe fest und gibt diese den Angehörigen bekannt.
- b Sofern die Grabdenkmäler und Grabeinfassungen nicht fristgemäß entfernt werden, ordnet der Kirchenrat die Wegräumung auf Kosten der Angehörigen an.

12. Gebühren

- a Die Gebühren im Bestattungswesen legt der Kirchenrat fest.
- b Bei der Festlegung hat er die veränderten Verhältnisse und die erfolgte Teuerung zu berücksichtigen.

13. Schlussbestimmungen

Bei nicht aufgeführten Bestimmungen entscheidet der Kirchenrat.

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2014 in Kraft.

Kirchenrat Isenthal

Der Präsident

Die Sekretärin

Daniel Imholz

Erika Kempf